

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (NÖ LFW GÜ-VO)

9020/13-3

- 9020/13-0** **Stammverordnung 100/03** **2003-12-10**
Blatt 1-6
[Celex: 31983L0477, 31991L0382,
31986L0188, 31990L0394,
31997L0042, 31999L0038,
31993L0104, 32000L0034,
31994L0033, 31998L0024,
32000L0054]
- 9020/13-1** **1. Novelle** **98/06** **2006-11-27**
Blatt 1-6
[Celex: 32003L0010
32002L0044]
- 9020/13-2** **2. Novelle** **74/09** **2009-07-29**
Blatt 1, 2, 3, 4, 4a, 6, 6a
- 9020/13-3** **3. Novelle** **96/10** **2010-12-17**
Blatt 1, 1a, 3, 4a, 5, 6
[Celex: 32004L0037
32006L0025
32009L0148]

Die NÖ Landesregierung hat am 7. Dezember 2010 aufgrund des § 239 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020–27, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die
Gesundheitsüberwachung in
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
(NÖ LFW GÜ-VO)**

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (NÖ LFW GÜ-VO), LGBl. 9020/13, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates “Nr. 224/2007” das Zitat “Nr. 221/2010”.
2. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Zitat “Nr. 243/2007” folgende Wortfolge angefügt:
3. Im § 6 Abs. 1 wird am Ende der Z. 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:
4. Im § 9 Abs. 2 wird das Zitat “§ 6 Abs. 1 Z. 3” durch das Zitat “§ 6 Abs. 1 Z. 3 und 4” ersetzt.
5. Im § 10 wird in der Überschrift das Wort “EG” durch das Wort “EU” und im Einleitungssatz die Wortfolge “Europäischen Gemeinschaft” durch die Wortfolge “Europäischen Union” sowie am Ende der Z. 12 der Strichpunkt durch einen Beistrich und am Ende der Z. 13 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie folgende Z. 14 bis Z. 16 angefügt:
6. In der Anlage wird in der Tabelle “Einwirkungen nach § 6” folgende Zeile angefügt:

Niederösterreichische Landesregierung:

Pernkopf
Landesrat

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Dienstnehmern, für die **Untersuchungen im Sinne des § 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973** vorgesehen sind.

- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
 - o NÖ Landarbeitsordnung 1973: NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020–27
 - o VGÜ: Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008), BGBl. II Nr. 27/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 221/2010
 - o GKV 2006: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 243/2007
 - o NÖ LFWOPST-VO: *Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung*

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich **auf Frauen und Männer in gleicher Weise**. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3
Eignungs- und Folgeuntersuchungen
gemäß § 92 Abs. 1 der
NÖ Landarbeitsordnung

- (1) Dienstnehmer dürfen mit **Tätigkeiten**, bei denen sie einer der **nachstehenden Einwirkungen** ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:
1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen,
 2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen;
 3. Arsen oder seine Verbindungen;
 4. Mangan oder seine Verbindungen;
 5. Cadmium oder seine Verbindungen;
 6. Chrom VI-Verbindungen;
 7. Cobalt oder seine Verbindungen;
 8. Nickel oder seine Verbindungen;
 9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch;
 10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub;
 11. Schweißrauch;
 12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen;
 13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 74 und 78o der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte;
 14. Benzol;

15. Toluol;
16. Xylol;
17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole;
18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff);

19. *Dimethylformamid;*
 20. *Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin);*
 21. *Aromatische Nitro- und Aminverbindungen;*
 22. *Phosphorsäureester;*
 23. *Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub;*
 24. *Isocyanate.*
- (2) Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 74 und 78o der NÖ Landarbeitsordnung 1973, dass diese Arbeitsstoffe in einer **Apparatur** so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist **Abs. 1 nicht anzuwenden**.
- (3) **Abs. 1 ist nicht anzuwenden**, wenn Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, **nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag** beschäftigt werden. Dies gilt nicht für die Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen.

§ 4

Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 92 Abs. 3 der NÖ Landarbeitsordnung 1973

- (1) Dienstnehmer dürfen mit **nachfolgenden Tätigkeiten** nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:
1. Tätigkeiten, bei denen **Atemschutzgeräte** mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Arbeitstag getragen werden müssen,

2. Tätigkeiten im Rahmen von **Gasrettungs-**
diensten,
 3. Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus
besonders belastende Hitze vorliegt.
- (2) **Einrichtungen** im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind besondere betriebliche Einrichtungen zur Leistung erster Hilfe oder Rettung von Dienstnehmern in Fällen, in denen die Dienstnehmer in Folge besonderer Ereignisse der Einwirkung gesundheitsgefährdender oder sonst für die Atmung nicht geeigneter Gase, Dämpfe oder Stäube ausgesetzt sind.
- (3) Eine den Organismus **besonders belastende Hitze** im Sinne des Abs. 1 Z. 3 liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30° Celsius und 50% relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m /sec wirkungsgleich oder ungünstiger ist.

§ 4a

Eignungs- und Folgeuntersuchungen bei herabgesetzter Sauerstoffkonzentration

- (1) *Dienstnehmer dürfen in Räumen, in denen die Sauerstoffkonzentration zum Zweck der Brandvermeidung unter 17 Volumsprozent, nicht jedoch unter 15 Volumsprozent, herabgesetzt ist, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in Zeitabständen von zwei Jahren Folgeuntersuchungen durchgeführt werden.*
- (2) *Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß Abs. 1 sind von hiezu vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ermächtigten Ärzten in dem in Anlage 2 der VGÜ 2008 festgelegten Umfang durchzuführen.*

§ 5

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne des § 92 Abs. 2 Z. 8 NÖ Landarbeitsordnung 1973 liegt vor, wenn für Dienstnehmer folgende Expositionsgrenzwerte überschritten werden, wobei die dämmende Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist:

1. $L_{A, EX, 8h} = 85$ dB, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A, EX, 40h}$ von 85 dB nicht überschritten wird oder
2. $L_{C, peak} = 137$ dB (entspricht $p_{peak} = 140$ Pa).

§ 6

Sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 92 Abs. 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973

- (1) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf **eigenen Wunsch** vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können:
 1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne des Anhanges III/2003 der GKV 2007, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 24 fallen,
 2. biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 78n Abs. 2 lit.c Z. 2 bis 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973,
 3. Vibrationen, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw, 8h} = 2,5$ m/s² und Ganzkörpervibrationen: $a_{w, 8h} = 0,5$ m/s²) überschreiten,
 4. *inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (Laser), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der NÖ LFW OPST-VO überschritten werden.*

- (2) Im Falle des Abs. 1 gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer,
1. die **regelmäßig Nachtarbeit** leisten oder
 2. die an **mindestens 30 Nächten** im Kalenderjahr **Nachtarbeit** leisten, sich auf **eigenen Wunsch** vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Als Nachtarbeit gilt eine Tätigkeit von **mindestens drei Stunden** im Zeitraum zwischen **22 und 6 Uhr**.
- (4) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer, bei denen
- o die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder
 - o die Bewertungen und Messungen der Lärmexposition oder
 - o Gesundheitsbeschwerden

auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten und deren Exposition die nachstehenden Auslösewerte für Lärm überschreiten, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können.

Die Auslösewerte betragen:

1. $L_{A,EX,8h} = 80$ dB, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 80 dB nicht überschritten wird oder
 2. $L_{C,peak} = 135$ dB (entspricht: $p_{peak} = 112$ Pa).
- (5) Sonstige besondere Untersuchungen gemäß Abs. 1, 3 und 4 dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner gemäß § 92 Abs. 7 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entsprechen.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bei Aufnahme der Tätigkeit dürfen **Eignungsuntersuchungen** höchstens **zwei Monate** zurückliegen.
- (2) Die **Zeitabstände** der Folgeuntersuchungen sowie der wiederkehrenden Untersuchungen bei Lärmeinwirkung sind in der **Anlage** dieser Verordnung festgelegt.
- (3) Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstigen besonderen Untersuchungen gemäß § 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 finden die in der **Anlage 2** der **VGÜ 2008** festgelegten **Untersuchungsrichtlinien** Anwendung.
- (4) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den **anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin** vorzugehen.
- (5) Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen **andere Ärzte** oder **Labors** herangezogen, so sind die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- (6) *Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind zur Vereinheitlichung der Anamnese, des Untersuchungsganges und der Befundermittlung sowie zur Dokumentation die zur Verfügung stehenden Untersuchungsformulare des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu verwenden. Es können auch Untersuchungsformulare verwendet werden, die diesen inhaltlich entsprechen und gut lesbar sind.*
- (7) *Die untersuchenden Ärzte haben sich Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen der zu untersuchenden Dienstnehmer zu beschaffen. Dies hat durch Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes, bei gleichartigen Arbeitsplätzen mit gleichartigen Belastungen durch Besichtigung repräsentativer*

Arbeitsplätze, und erforderlichenfalls durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung benötigten Informationen über den Arbeitsplatz zu erfolgen.

§ 8

Gesundheitliche Eignung

- (1) Eine Beschäftigung von Dienstnehmern mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer **Berufskrankheit** besteht, ist nicht zulässig, wenn durch ein vom Dienstnehmer vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass sein Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zulässt.
- (2) Dies gilt nicht für Tätigkeiten unter Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1.

§ 8a

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

- (1) *Wird im Rahmen der Gesundheitsüberwachung eine Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt, die nach Auffassung des untersuchenden Arztes auf Einwirkungen am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, so hat der Dienstgeber die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für den Arbeitsplatz des untersuchten Dienstnehmers zu überprüfen. Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 92 Abs. 7 Z. 3 und 4 NÖ Landarbeitsordnung 1973 auf "nicht geeignet" oder "geeignet mit Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung" lautet.*
- (2) *Der die Arbeitsstätte betreuende Arbeitsmediziner hat beim Dienstgeber gegebenenfalls auf die Überprüfung der Ermittlung und Beurteilung hinzuwirken. Ist der untersuchende Arzt nicht mit der arbeitsmedizinischen Betreuung der Arbeitsstätte beauftragt, so hat er den die Arbeitsstätte betreuenden*

Arbeitsmediziner über seine Beobachtungen und den Handlungsbedarf unverzüglich eingehend zu informieren.

§ 9

Information der Dienstnehmer

- (1) Dienstgeber sind verpflichtet, jeden Dienstnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung mit einer Tätigkeit, für die diese Verordnung Untersuchungen vorsieht, zu **informieren**,
 1. dass Gesundheitsuntersuchungen, die vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit notwendig sind, **nicht auf Kosten des Dienstnehmers** durchgeführt werden, damit eine Beschäftigung erfolgen kann,
 2. ob es sich um **sonstige besondere Untersuchungen** handelt, denen sich Dienstnehmer auf eigenen Wunsch unterziehen können, und
 3. über die **Zeitabstände** der Folgeuntersuchungen bzw. der wiederkehrenden Untersuchungen.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 und 4 oder gemäß § 6 Abs. 4 bei einem Dienstnehmer eine die Gesundheit schädigende Auswirkung festgestellt wurde, sind Dienstgeber, die davon Kenntnis haben, verpflichtet, alle anderen in ähnlicher Weise exponierten Dienstnehmer verstärkt über die Möglichkeit solcher Untersuchungen zu informieren.

§ 10

Umgesetzte EU-Richtlinien

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite

- Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABI.Nr. L 263 vom 24. September 1983, S. 25,
2. Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABI.Nr. L 206 vom 29. Juli 1991,
 3. Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz, ABI.Nr. L 137 vom 24. Mai 1986, S. 28,
 4. Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 196 vom 26. Juli 1990, S. 1,

5. Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 179 vom 8. Juli 1997, S. 4,
6. Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene, ABl.Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 66,
7. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18,
8. Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, ABl.Nr. L 195 vom 1. August 2000, S. 41,
9. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl.Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12,
10. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 131 vom 5. Mai 1998, S. 11,
11. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000, S. 21,

12. Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 42 vom 15. Februar 2003, S. 38;
13. Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 177 vom 6. Juli 2002, S. 13,
14. *Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 50,*
15. *Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38,*
16. *Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI.Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009, S. 28.*

Anlage

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen

Einwirkungen nach § 3 Abs. 1

Zeitabstände ¹⁾

Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	3 Monate Rostschutzarbeiten ²⁾ : 4 Wochen Spritzlackierarbeiten: 6 Monate
Bleietetraethyl und Bleitetramethyl	6 Monate
Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	6 Monate
Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr
Mangan oder seine Verbindungen	6 Monate
Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr
Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr
Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr
Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr
Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch	1 Jahr
Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
Schweißrauch	2 Jahre
Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr für die Röntgenuntersuchungen: 3 Jahre
Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß ⁴⁾	2 Jahre
Benzol	3 Monate, für die Blutuntersuchung: 1 Jahr
Toluol	6 Monate, für die Blutuntersuchung: 1 Jahr
Xylole	6 Monate
Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole	6 Monate

9020/13-3

Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	6 Monate, für die Ergometrie 1 Jahr
Dimethylformamid	6 Monate
Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
Aromatische Nitro- und Aminverbindungen	6 Monate
Phosphorsäureester	6 Monate oder am Ende der Saison ³⁾
Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	1 Jahr
Isocyanate	1 Jahr

Einwirkungen nach § 4 Abs. 1 Zeitabstände ¹⁾

Gasrettungsdienste, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	1 Jahr
Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre

Einwirkungen nach § 4a Zeitabstände ¹⁾

Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol %, nicht unter 15 Vol %)	2 Jahre
--	---------

Einwirkungen nach § 5 Zeitabstände ¹⁾

Lärm	5 Jahre
------	---------

Einwirkungen nach § 6 Zeitabstände

Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4	1 Jahr
Vibrationen (Hand-Arm- Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen)	4 Jahre
<i>Künstliche optische Strahlung</i>	2 Jahre

Nachtarbeit	2 Jahre für Dienstnehmer nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtdienstnehmer 1 Jahr
Lärm	5 Jahre

¹⁾ Sofern sich nicht durch die Anlage 2 der VGÜ 2008 kürzere Zeitabstände ergeben.

²⁾ Rostschutzarbeiten einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen.

³⁾ Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als 6 Monate dauern.

⁴⁾ Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

